Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 81001 - 1418/52

Bonn, den 9. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 83. Sitzung am 25. April 1952 Stellung genommen und die aus der Anlage 2 ersichtliche Änderung vorgeschlagen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951) (Bundesgesetzbl. I S. 505) tritt an die Stelle der Jahreszahl „1952" die Jahreszahl „1953".

(2) Die von den Versicherungsträgern für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953 weiterzutragenden Mehraufwendungen hat der Bund durch Übertragung solcher Vermögenswerte auszugleichen, die laufende Einnahmen erbringen. Das Nähere ist bis zum 30. September 1952 durch Gesetz zu bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Begründung

Nach § 3 Satz 1 des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) trägt der Bund die durch die Zulagen entstehenden Aufwendungen. Im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes wurde in den § 3 des Gesetzes als zweiter Satz eine Übergangsregelung aufgenommen, nach welcher der Bund für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. März 1952 nur 80 v. H. der Aufwendungen trägt, während die restlichen 20 v. H. von den Versicherungsträgern aufzubringen sind.

Die Finanzlage des Bundes im Rechnungsjahr 1952 ist noch angespannter als im Rechnungsjahr 1951. Es ist erforderlich und vertretbar, die Regelung für das Haushaltsjahr 1951 auch noch für das neue Haushaltsjahr gelten zu lassen, falls der Rentenversicherung für die von ihr zu übernehmenden 20 v. H. ein Vermögensausgleich gewährt wird. Dieser Ausgleich ist unentbehrlich; der versicherungstechnische Fehlbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung darf nicht vergrößert und die Sanierung der Rentenversicherung nicht erschwert werden.

Die Aufwendungen nach dem Rentenzulagengesetz waren ursprünglich auf 1 030 Millionen DM jährlich veranschlagt. Gegenüber dieser Veranschlagung ist eine Ersparnis von rund 120 Millionen DM eingetreten. Die Aufwendungen nach dem Rentenzulagengesetz werden sich 1952 voraussichtlich auf rund 910 Millionen DM jährlich belaufen. Der Verzicht der Rentenversicherungsträger auf die Barerstattung von 20 v. H. der Aufwendungen entlastet also die Bundeskasse um weitere 182 Millionen DM jährlich. Die Gesamtentlastung des Bundes gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag beträgt demnach rund 300 Millionen DM jährlich.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 25. April 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 2. April 1952 — 7—81001—499/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 83. Sitzung am 25. April 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952

die folgende Änderung vorzuschlagen:

Dem § 2

ist ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikl 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Berlinklausel.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Kopf